

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Liefer-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen

Verkaufsbedingungen

des Ingenieurbüros Malte Köhne, Behrbohmkamp 1a, D-31319 Sehnde (bei Hannover), Telefon 05138 / 54 86 71, Fax 05138 / 54 88 46, Internet: www.koehne-online.de und www.qi-tronic.de, e-Mail: mail@koehne-online.de.

§ 1 Geltungsbereiche

1. Unsere Liefer-, Zahlungs-, Gewährleistungsbedingungen (Verkaufsbedingungen) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers oder Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

2. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen und sind die Grundlage für alle Lieferungen und Leistungen des Ingenieurbüros Malte Köhne.

3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebot & Bestellung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Zwischenverkauf bleibt uns vorbehalten. Verbindliche Lieferverträge kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande, es sei denn, dass ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen. Alle Nebenabreden und Zusagen werden erst durch Aufnahme in die Auftragsbestätigung bzw. durch schriftliche Bestätigung wirksam. Sollte in Angeboten die Mehrwertsteuer nicht gesondert ausgewiesen sein, gilt der Angebotspreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2. Schriftliche Bestellungen, die eine vorangegangene telefonische Bestellung wiederholen, ohne ausdrücklich auf die Wiederholung hinzuweisen, gelten als weitere Bestellung.

3. Bei Schreib-, Druck- und Rechenfehlern im Katalog, Angebot, Internet oder mangelnder Kreditwürdigkeit des Kunden ist das Ingenieurbüro Malte Köhne zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind in solchen Fällen ausgeschlossen.

4. Im Katalog, Angebot, Internet enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- oder sonstige Konstruktionsangaben sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. Änderungen und Abweichungen bleiben dem Ingenieurbüro Malte Köhne vorbehalten. Der Kunde ist für die von ihm vorgesehene Verwendung der bestellten Gegenstände allein und selbst verantwortlich. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.

5. Angebotene Dienstleistungen, z.B. die Entwicklung, Umsetzung und Programmierung von Software, stellen unverbindliche Beratungsleistungen dar.

6. Lieferzeiten sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich vereinbart und durch das Ingenieurbüro Malte Köhne bestätigt wurden.

§ 3 Preise & Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise sind in EUR angegeben. Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk zuzüglich Versand- und Verpackungskosten und zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

2. Das Ingenieurbüro Malte Köhne behält sich das Recht vor, die Katalog-, Angebot- oder Internetpreise angemessen zu erhöhen, wenn nach Herausgabe des Kataloges, Angebot und Internet, Kostenerehöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreissteigerungen oder Währungsschwankungen eintreten. Diese werden dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen.

3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis rein netto (ohne Abzug, ohne Skonto) mit dem Datum der Rechnungsstellung fällig und innerhalb von 10 Kalendertagen zu zahlen. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist das Ingenieurbüro Malte Köhne berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank p.a. zu fordern. Falls dem Ingenieurbüro Malte Köhne ein höherer Verzugschaden nachweisbar entstanden ist, ist das Ingenieurbüro Malte Köhne berechtigt, diesen geltend zu machen.

4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaigen von dem Ingenieurbüro Malte Köhne bestrittenen Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nicht statthaft.

5. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ein oder wird dem Ingenieurbüro Malte Köhne eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Abschluss des Vertrages bekannt, so ist das Ingenieurbüro Malte Köhne berechtigt, nach eigener Wahl

entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Gegenüber neuen Kunden behält sich das Ingenieurbüro Malte Köhne Lieferung gegen Nachnahme oder Vorauskasse vor. Lieferungen der Produktreihe Qi-tronic erfolgen grundsätzlich per Nachnahme.

6. Kündigt der Auftraggeber nach § 649 BGB, bevor mit der Leistungsausführung begonnen wurde, so steht dem Ingenieurbüro Malte Köhne eine pauschale Vergütung in Höhe von 5 % der vereinbarten Gesamtvergütung zu. Das Ingenieurbüro Malte Köhne ist berechtigt eine höhere angemessene Vergütung geltend zu machen.

§ 4 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung (Einkauf über den Online-Shop) innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Ingenieurbüro Malte Köhne, Behrbohmkamp 1a, 31319 Sehnde.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Waren) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Software) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 5 Lieferung

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist Lieferung ab Lager bzw. Werk Sehnde (bei Hannover) vereinbart. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung den Betrieb des Ingenieurbüros Malte Köhne verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

2. Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich zugesagt wurde. § 2 Abs. 1 dieser Verkaufsbedingungen bleibt unberührt.

3. Setzt der Auftraggeber dem Ingenieurbüro Malte Köhne, nachdem das Ingenieurbüro Malte Köhne bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für den Auftraggeber besteht bei Verzug kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 6 Urheberrecht

1. Das Urheberrecht an programmierter Software und deren Entwicklung verbleibt beim Ingenieurbüro Malte Köhne. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.

2. Der Auftraggeber erhält das Recht, erstellte Software ausschließlich für sich selber zu nutzen. Die Weiterveräußerung von erstellter Software an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers gestattet.

3. Der Urheber, das Ingenieurbüro Malte Köhne, behält sich das Recht vor, erstellte Software anderweitig zu verwenden und zu veräußern.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

4. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Ingenieurbüros Malte Köhne, bis der Auftraggeber alle Forderungen gezahlt hat, die das Ingenieurbüro Malte Köhne jetzt und künftig an ihn hat.

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt dem Ingenieurbüro Malte Köhne jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Ingenieurbüros Malte Köhne, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Das Ingenieurbüro Malte Köhne verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines

Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann das Ingenieurbüro Malte Köhne verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für das Ingenieurbüro Malte Köhne vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Ingenieurbüro Malte Köhne nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirkt das Ingenieurbüro Malte Köhne das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

7. In dem Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erklärt der Auftraggeber bereits jetzt die Duldung des Betretens der Geschäftsräume zur Rückholung der Vorbehaltsware.

§ 8 Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Liegt ein von dem Ingenieurbüro Malte Köhne zu vertretender Mangel der Kaufsache vor, so ist das Ingenieurbüro Malte Köhne nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Ist das Ingenieurbüro Malte Köhne zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die das Ingenieurbüro Malte Köhne zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

3. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen.

4. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.

5. Das Ingenieurbüro Malte Köhne haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet das Ingenieurbüro Malte Köhne nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Eine Haftung für Folgeschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn Ansprüche aus dem vorigen Absatz entstehen würden.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Ist der Auftraggeber eine Privatperson, so beträgt die Gewährleistungsfrist entsprechend der gesetzlichen Regelung 24 Monate. Ohne Berücksichtigung der Betriebsdauer.

7. Das Ingenieurbüro Malte Köhne ist nicht Hersteller von sämtlichen im Lieferumfang enthaltenen Produkten. Für die Verwendung dieser Produkte ist der Kunde selbst verantwortlich.

8. Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf Produkt- und Fertigungsfehler, die nachweislich vor dem Gefahrenübergang vorhanden waren. **Mängel an Verschleißteilen sind von der Gewährleistung grundsätzlich ausgenommen.**

9. Eine Haftung und Gewährleistung für Software wird nicht übernommen. Jede Software bzw. jedes Softwarefragment ist vor der produktiven Verwendung vom Auftraggeber auf Fehler ausführlich zu testen. Entwicklung und Programmierung von Software stellt lediglich eine Beratungsleistung dar und ist als Vorschlag zu verstehen.

10. Ausgebaute Teile gehen in das Eigentum des Ingenieurbüro Malte Köhne über.

11. Bei Fremdeingriffen an Produkten bzw. deren Bestandteilen, die nicht schriftlich genehmigt wurden, erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

§ 9 Fehlbestellungen

1. Der Auftraggeber ist nur befugt, gelieferte Ware an das Ingenieurbüro Malte Köhne zurückzusenden, wenn er diese im Originalzustand (unbenutzt) und in den Originalverpackungen an das Ingenieurbüro Malte Köhne zurücksendet und das Ingenieurbüro Malte Köhne der Rücksendung vorher schriftlich zustimmt. Liegt ein Verschulden des Käufers vor (Falschbestellung, Doppelbelastung, Verpackungseinheit nicht beachtet etc.), ist das Ingenieurbüro Malte Köhne berechtigt, dem Kunden die vertragsbedingten Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 10 Gesamthaftung

1. Eine Haftung auf Schadenersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

2. Die Regelung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

3. Soweit die Haftung von dem Ingenieurbüro Malte Köhne ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung

der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen des Ingenieurbüro Malte Köhne.

§ 11 Inbetriebnahme von Akupunkturgeräten

1. Unsere elektronischen Akupunkturgeräte werden nach den aktuell gültigen Richtlinien gefertigt. Die Nutzung dieser Geräte ist innerhalb Deutschlands zugelassen.

2. In anderen Ländern können abweichende Zulassungsbestimmungen gelten. Der Auftraggeber hat vor der Auftragserteilung die Zulassungsbestimmungen zu klären. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadenersatz bei fehlschlagender Zulassung. Ist der Auftraggeber seiner Klärungspflicht nicht nachgekommen, so behält sich das Ingenieurbüro Malte Köhne eine Berechnung des entstandenen Schadens vor. Maximal bis zur Höhe des Netto-Warenwertes.

§ 12 Exportkontrolle

1. In Anerkennung der amerikanischen und sonst anwendbaren (insbesondere deutschen) Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Auftraggeber, vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von dem Ingenieurbüro Malte Köhne erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente auf seine Kosten einzuholen.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen amerikanische oder sonstige (insbesondere deutsche) Gesetze oder Verordnungen verstößt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Empfänger dieser Produkte oder technischen Informationen über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Der Auftraggeber wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere beschaffen, die für seine Verwendung der Produkte erforderlich sind. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzforderungen.

§ 13 Datenschutz

1. Die durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Geschäftspost (z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

2. Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass wir – ausschließlich zu Geschäftszwecken – ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und weitergeben.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Ingenieurbüro Malte Köhne sollen vielmehr im Übrigen bestehen bleiben und die unwirksame Klausel durch eine dem Vertragszweck möglichst nahe kommende, zulässige Klausel ersetzt werden.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Ingenieurbüro Malte Köhne Gerichtsstand; das Ingenieurbüro Malte Köhne ist berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Ingenieurbüro Malte Köhne Sehnde (bei Hannover).

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

4. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung mit dem Ingenieurbüro Malte Köhne entstehen, wird ausgeschlossen.

Fassung vom 02.05.2014